

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1935

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 35	Luftschutzgesetz .....	827
26. 6. 35	Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht .....	829
21. 6. 35	Verordnung über die Rechtswirksamkeit von Wahlen zum Aufsichtsrat ..	829
28. 6. 35	Zweite Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes .....	829
30. 6. 35	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gewerbeauftrahmgesetzes ..	831

## Luftschutzgesetz.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs; er obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der ordentlichen Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen. Der Reichsminister der Luftfahrt handelt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

(3) Falls den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt.

### § 2

(1) Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht).

(2) Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

(a) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

### § 3

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

### § 4

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grund- eigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen.

### § 5

Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, durch polizeiliche Verfügung.

### § 6

Ob und in welchem Umfang bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewährt ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

## § 7

Die im Luftschutz tätigen Personen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren, nicht unbefugt verwerfen oder an andere mitteilen; über andere Tatsachen, an deren Reichsbekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 8

Wer Gerät oder Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichten oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschuhausstellungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt oder der von ihm bestimmten Stellen.

## § 9

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 oder den darauf beruhenden Reichsverordnungen und Beschlüssen zuwidert handelt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwere Strafen androhen, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Reichsmark bestraft.

(2) Wer die Tat begeht, nachdem er bereits wegen Zuwidertäuschung gegen §§ 2 oder 8 rechtskräftig bestraft worden ist, oder wer gegen die Bestimmung des § 7 verstößt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

## § 10

Wer die Erfüllung der einem anderen nach den §§ 2, 7 oder 8 obliegenden Pflichten hindert oder zu hindern sucht oder zu einer Zuwidertäuschung nach § 9 öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwere Strafen androhen, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Gedenktag erkannt werden.

## § 11

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 537 Abs. 1 fallen in der Nr. 5 die Worte

„die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums“ weg.

2. Im § 537 Abs. 1 wird hinter der Nr. 5 folgende Nummer eingefügt:

„(a) die Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums einschließlich der hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschuhübungen oder Betriebe zur Luftschuhausbildung.“

3. Als § 545 d wird nach § 545 c eingefügt:

## § 545 d

Bei den nach § 537 Abs. 1 Nr. 5 a ver sicherten, vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschuhübungen gilt der Versicherungsschutz nur, soweit Personen durch eine Aufforderung der hierzu be rufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden.“

4. Im § 564 c treten hinter „(537 Abs. 1 Nr. 4 a)“ die Worte:

„bei einem hoheitlichen Betriebe des Luftschutzes und bei den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschuhübungen oder Betrieben zur Luftschuh ausbildung (§ 537 Abs. 1 Nr. 5 a)“.

5. Im § 569 b erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst, in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, in hoheitlichen Betrieben des Luftschutzes und in den vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschuhübungen oder Betrieben zur Luftschuh ausbildung beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, soweit bei Lebensbedürfnis das Einkommen, das sie in dem Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt haben.“

6. Als § 624 a wird nach § 624 eingefügt:

## § 624 a

Das Reich ist seiner Träger der Ver sicherung für die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschuhübungen oder Betriebe zur Luftschuhausbildung, auch wenn sie nicht für Rechnung des Reichs gehen. Dies gilt nicht für Betriebe und Tätigkeiten, die Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.“

## § 12

Der Reichsminister der Luftfahrt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zur Durchführung dieses Gesetzes Reichsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Darin kann angeordnet werden, daß der Reichsminister der Luftfahrt die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen kann.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt  
Göring